

[Mitgliederinfo]

vom 3. Februar 2015

Sozialversicherung und KSVF: Was ist neu 2015?

Liebe Mitglieder der IG BILDENDE KUNST!

Zahlreiche Neuerungen bringt dieses Jahr die **Novelle des Künstlersozialversicherungsfonds-Gesetzes**: Diverse Erleichterungen und Ausnahmeregelungen zum Erreichen der Untergrenze ("Mindesteinkünfte aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit") sollen die Türen für mehr Zuschussbezieher_innen öffnen und Rückforderungsverfahren zukünftig merklich reduzieren – diese Änderungen gelten bereits für Kalenderjahre ab 2014. Die Obergrenze ("Gesamteinkünfte") wurde grundsätzlich höher festgelegt. Gänzlich neu ist der **Unterstützungsfonds** des Künstlersozialversicherungsfonds (KSVF), der nun auch Beihilfen in Notlagen gewähren kann.

Wie jedes Jahr haben sich zudem auch **2015 einige Werte** rund um Sozialversicherung und KSVF **geändert**: Versicherungsgrenzen, Mindest- und Höchstekommen für einen Zuschuss aus dem KSVF und anderes mehr. Abgesehen davon möchten wir einmal mehr auf die Möglichkeit der **Befreiung von Rezeptgebühr und Selbstbehalt** (bei Leistungen aus der Krankenversicherung der SVA) aufmerksam machen sowie auf den damit zusammenhängenden **Heizkostenzuschuss** der SVA in der Höhe von 100 Euro (formloser Antrag bis spätestens 13.3.2015!).

Das aktuelle Infoblatt (2015) der IG BILDENDE KUNST zum Thema Sozialversicherung für Künstler_innen ist online unter: <http://www.igbildendekunst.at/service/sozialversicherung>.

Im folgenden die wichtigsten Änderungen und Informationen im Überblick.

Für Fragen rund um die Sozialversicherung gibt es mittwochs von 14 bis 16 Uhr Beratung in der IG BILDENDE KUNST. Die Beratung ist für Mitglieder kostenlos und auch telefonisch möglich. Achtung: Am 11., 18. und 25. Februar 2015 entfällt die Beratung!

Mit lieben Grüßen,
Daniela Koweindl

WAS IST NEU 2015: KÜNSTLERSOZIALVERSICHERUNGSFONDS (KSVF)

▪ **Website des KSVF:** <http://www.ksvf.at>

▪ **Einkommensvoraussetzungen 2015**

Voraussetzung für einen Zuschuss aus dem KSVF ist – nach wie vor – u.a. das Einhalten bestimmter Einkommensgrenzen, die sich allerdings jährlich ändern. Die Werte 2015: Grundsätzlich müssen dieses Jahr **Einkünfte aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit** von **mindestens 4.871,76 Euro** erzielt werden (sog. Untergrenze). Allerdings gelten nun (bzw. rückwirkend ab bereits 2014) diverse

Ausnahmeregelungen:

Es ist auch ausreichend, wenn die Untergrenze durch **Einnahmen (statt Einkünften)** aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit erreicht wird. Der KSVF darf für die Untergrenze auch Einkünfte bzw. Einnahmen aus **künstlerischen Nebentätigkeiten** akzeptieren. Es gibt nun einen **dreijährigen Durchrechnungszeitraum**. Und wenn alle Stricke reißen, kommen die sogenannten **fünf Bonusjahre** ins Spiel: In den ersten fünf Jahren, in denen die Untergrenze – trotz zuvor beschriebener Regelungen – einmal nicht erreicht wird, bleibt der Anspruch auf Zuschuss dennoch weiterhin bestehen. (Hat der KSVF in der Vergangenheit im Zuge von Rückforderungsverfahren auf Rückzahlungen verzichtet, so werden die betreffenden Jahre als Bonusjahre mitgezählt.)

Unverändert bleibt, dass der KSVF bei der Untergrenze auch einkommensteuerbefreite Stipendien und Preise berücksichtigen kann – sofern dies dem KSVF mitgeteilt wird.

Die **Summe aller (!) Einkünfte** darf im Jahr 2015 **maximal 26.388,70 Euro** betragen (sog. Obergrenze). Für Künstler_innen mit Kindern, für die Familienbeihilfe bezogen wird, gelten höhere Beträge. Pro Kind erhöht sich die Obergrenze dieses Jahr um 2.435,88 Euro.

▪ **Zuschusshöhe 2015**

Der maximale Zuschuss beträgt seit 2013 unverändert **1.722 Euro** pro Kalenderjahr.

WAS IST NEU 2015: UNTERSTÜTZUNGSFONDS IM KSVF

Der KSVF kann erstmals ab 2015 auch **Beihilfen zur Unterstützung in besonders berücksichtigungswürdigen Notfällen** gewähren: zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts bei Einkommensausfall wegen schwerer oder langandauernder Erkrankung oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse; Ersatz von Kosten für dringende Anschaffungen oder Reparaturen aufgrund eines außergewöhnlichen Ereignisses; zur Deckung erhöhter Aufwendungen bei Erkrankungen; für medizinische notwendige Aufenthalte in Kur-, Genesungs- oder Erholungsheimen. Hierfür stehen jährlich maximal EUR 500.000 zur Verfügung – unter der Voraussetzung, dass die Gewährung von Zuschüssen zu Pflichtversicherungsbeiträgen nicht gefährdet wird.

Anträge können Künstler_innen mit Hauptwohnsitz in Österreich stellen. Grundlagen für die Vergabe von Beihilfen werden in Richtlinien festgelegt. Ein eigens hierfür eingerichteter vierköpfiger Beirat hat im Rahmen seiner Tätigkeit festzustellen, ob und inwieweit die Voraussetzungen für die Gewährung der beantragten Beihilfe vorliegen. Auf die Gewährung einer Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch.

Derzeit befindet sich der Unterstützungsfonds noch im Aufbau, Anträge sind bereits möglich.

WAS IST NEU 2015:

SOZIALVERSICHERUNG FÜR NEUE SELBSTÄNDIGE BEI DER SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT (SVA)

▪ **Website der SVA:** <http://esv-sva.sozvers.at>

▪ **Versicherungsgrenzen 2015**

Die **Versicherungsgrenze II** beträgt dieses Jahr **4.871,76 Euro** (und gilt, wenn neben der selbständigen Tätigkeit eine oder mehrere weitere Erwerbstätigkeiten ausgeübt oder bestimmte Transferleistungen – z.B. Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld, Mindestsicherung etc. – bezogen werden).

Die **Versicherungsgrenze I** (gilt für alle, die ausschließlich selbständig tätig sind) ist unverändert und beträgt weiterhin **6.453,36 Euro**.

▪ **Versicherungsbeiträge 2015**

Der Beitrag zur Unfallversicherung kommt nun auf 8,90 Euro monatlich. Die anderen Sozialversicherungsbeiträge sind gleich geblieben: 18,5% für die Pensionsversicherung, 7,65% für die Krankenversicherung und 1,53% für den Vorsorgebeitrag (Selbständigenvorsorge).

▪ **Mindest- und Höchstbeitragsgrundlagen 2015**

Die monatlichen Mindestbeitragsgrundlagen basieren auf den zutreffenden Versicherungsgrenzen (siehe oben) und betragen für die Versicherungsgrenze I unverändert 537,78 Euro sowie für die Versicherungsgrenze II nun 405,98 Euro.

Die monatliche Höchstbeitragsgrundlage in der Pensions- und Krankenversicherung ist dieses Jahr mit 5.425 Euro festgelegt.

▪ **Wochengeld 2015**

Das tägliche Wochengeld (Betriebshilfe) beträgt nun 52,07 Euro. Es wird ab acht Wochen vor dem errechneten Geburtstermin, für den Tag der Entbindung sowie acht Wochen danach gewährt (bei Mehrlings-, Früh- oder Kaiserschnittgeburten für zwölf Wochen nach der Geburt).

▪ **Unterstützung bei lang andauernder Krankheit und Krankengeld 2015**

Sogenannte Allein-Selbständige bzw. Selbständige mit weniger als 25 Dienstnehmer_innen erhalten bei lang andauernder Krankheit finanzielle Unterstützung – allerdings erst ab dem 43. Tag der Erkrankung (Krankmeldung erforderlich!). Das heißt, nach der sechsten Woche der Arbeitsunfähigkeit gebührt eine tägliche Unterstützung in der Höhe von 28,88 Euro.

Um bereits ab dem 4. Tag einer Erkrankung Krankengeld beziehen zu können, ist eine freiwillige Zusatzversicherung bei der SVA erforderlich. Die Kosten dafür belaufen sich auf 2,5% der Beitragsgrundlage, von der die Krankenversicherungsbeiträge berechnet werden, mindestens jedoch 29,35 Euro monatlich. Das Krankengeld beträgt 60% der täglichen Beitragsgrundlage bzw. mindestens 28,88 Euro täglich.

▪ **Freiwillige Arbeitslosenversicherung 2015**

Die monatlichen Beiträge zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbständige machen 2015 – je nach gewählter Beitragsstufe – nun 81,38 Euro, 162,75 Euro oder EUR 244,13 Euro aus. Die gewählte Beitragsstufe bestimmt die Höhe des Arbeitslosengeldes, das ggf. bezogen werden kann: Das tägliche Arbeitslosengeld beträgt in diesem Jahr somit 21,83 Euro, 34,06 Euro oder EUR 46,81 Euro.

Zu **Sinn und Unsinn** der freiwilligen Arbeitslosenversicherung empfehlen wir einen Blick auf die Websites von IG BILDENDE KUNST und Kulturrat Österreich bzw. ein Beratungsgespräch.

WAS IST NEU 2015: **GERINGFÜGIGKEITSGRENZE**

Die monatliche ASVG-Geringfügigkeitsgrenze beträgt nun 405,98 Euro, die tägliche Geringfügigkeitsgrenze 31,17 Euro. Der Beitrag zur freiwilligen Selbstversicherung (Kranken- und Pensionsversicherung) für geringfügig Beschäftigte kommt 2015 auf monatlich 57,30 Euro.

WAS IST NEU 2015: **FREIWILLIGE SELBSTVERSICHERUNG BEI EINER GKK**

Eine freiwillige Selbstversicherung in der Krankenversicherung bei einer Gebietskrankenkasse (GKK) kostet 2015 monatlich 388,04 Euro, bei geringem Einkommen ist auf Antrag eine deutliche Herabsetzung möglich. Die freiwillige Selbstversicherung für Studierende kostet dieses Jahr 54,11 Euro pro Monat. Der Beitrag zur freiwilligen Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte kommt 2015 auf monatlich 57,30 Euro.

WAS IST NEU 2015: **ÜBERBRÜCKUNGSHILFE DER SVA**

Die SVA kann, um Härtefälle bei unvorhersehbaren existenzbedrohenden Ereignissen zu vermeiden, vorübergehend auf die Hälfte der vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge verzichten. Die Überbrückungshilfe wird unter Berücksichtigung der Vermögens- und Familienverhältnisse grundsätzlich für drei Monate, in besonderen Fällen bis zu sechs Monate gewährt. Bei Alleinstehenden darf das monatliche Nettoeinkommen dieses Jahr nicht über 1.146 Euro liegen. Die Einkommensgrenze erhöht sich für die/den eingetragene_n oder Ehepartner_in um 492 Euro sowie für jedes Kind, für das Unterhaltspflicht besteht, um 244 Euro (alle Werte: 2015). Anträge sind mittels Formular an die zuständige SVA-Landesstelle zu richten.

Mehr Info unter <http://www.svagw.at/Notfallhilfe> sowie telefonisch unter 05 08 08.

HINWEIS: **BEFREIUNG VON REZEPTGEBÜHR UND SELBSTBEHALT (KOSTENANTEIL) BEI MEDIZINISCHEN LEISTUNGEN**

▪ SVA

Bei der SVA Krankenversicherte mit geringem Einkommen können sich von der Kostenbeteiligung (Selbstbehalt bei Arzt_innenbesuchen) und der Rezeptgebühr (seit 1.1.2015: 5,55 Euro) befreien lassen. Das monatliche Einkommen darf bei Alleinstehenden maximal 872,31 Euro, das monatliche Haushaltseinkommen darf bei Paaren maximal 1.307,89 Euro ausmachen. Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind (für das Unterhaltspflicht besteht) um 134,59 Euro (alle Werte: 2015). Bei bestimmten Erkrankungen, durch die erfahrungsgemäß besondere Aufwendungen entstehen (z.B. erhöhter Medikamentenbedarf), gelten um 15% höhere Einkommensgrenzen. Eine Befreiung erfolgt für maximal ein Jahr, danach ist ein neuer Antrag erforderlich. Der Antrag ist an die zuständige SVA-Landesstelle zu richten.

Mehr Info und Antragsformular: http://esv-sva.sozvers.at/portal27/portal/svportal/channel_content/cmsWindow?action=2&p_menuid=6846&p_tabid=4&p_pubid=8800

PLUS: SVA-Heizkostenzuschuss für den Winter 2014/15

Alle SVA-Versicherten und -Pensionist_innen, die von der Rezeptgebühr befreit sind, können einen einmaligen Heizkostenzuschuss in der Höhe von 100 Euro beantragen. Es genügt ein formloser Antrag (bis 13.3.2015, Datum des Einlangens!) an die zuständige SVA-Landesstelle.

Mehr Info: http://esv-sva.sozvers.at/portal27/portal/svportal/channel_content/cmsWindow?p_pubid=664200&action=2&p_menuid=6259&p_tabid=1

▪ **Gebietskrankenkassen**

Auch bei einer Gebietskrankenkasse (GKK) Krankenversicherte mit geringem Einkommen können sich von der Rezeptgebühr befreien lassen. Hierfür muss ein Antrag an die zuständige GKK gestellt werden. Es gelten dieselben Einkommensgrenzen wie bei der SVA (siehe oben).

Mehr Info bei der zuständigen GKK, z.B. Wiener GGK:

<http://www.wgkk.at/portal27/portal/wgkkportal/content/contentWindow?contentid=10007.724600>